

§ 1

- (1) Der Verein trägt den Namen „Diakonie im Kirchenkreis Kleve e. V.“, im folgenden „Diakonie“ genannt.
- (2) Sitz des Vereins ist Goch.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Die Diakonie nimmt in enger Zusammenarbeit mit dem Fachausschuss Diakonie des Kirchenkreises Kleve diakonische Aufgaben im Bereich des Kirchenkreises wahr. Es handelt sich insbesondere um Aufgaben auf den Gebieten der Sozial- und Jugendhilfe, der Alten- und Krankenhilfe sowie der Hilfe für Gefährdete. Die Diakonie kann offene, teilstationäre und stationäre Einrichtungen betreiben.
- (2) Die Diakonie hat diakonische Arbeit anzuregen, zu planen, zu fördern und zu koordinieren.
- (3) Die Diakonie betätigt sich in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Kleve. Die Dienste der Diakonie stehen allen Hilfebedürftigen ohne Rücksicht auf Abstammung, Nationalität und Glauben offen.
- (4) Die Diakonie kann sich zur Erfüllung ihres Satzungszweckes an anderen diakonisch-missionarischen oder caritativen Einrichtungen beteiligen.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

- (1) Die Diakonie erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Diakonie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Diakonie dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Diakonie. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Diakonie fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Diakonie ist Mitglied der als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonie Rheinland–Westfalen–Lippe und dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4

Mitgliedschaft und Bekenntnisbindung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Mitglied können werden:
 - evangelische Kirchengemeinden im Kirchenkreis Kleve
 - der Kirchenkreis Kleve
 - diakonische Rechtsträger, die im Einzugsbereich des Kirchenkreises Kleve tätig sind.

- (2) Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens 3 Monate vor Ende des Jahres bei dem Vorstand schriftlich eingegangen sein.
- (3) Vorstandsmitglieder sowie Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in leitender Stellung sollen einem evangelischen, die übrigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen einem christlichen Bekenntnis angehören.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus je zwei
 - Vertretern/Vertreterinnen einer jeden Kirchengemeinde
 - Vertretern/Vertreterinnen des Kirchenkreises
 - Vertretern/Vertreterinnen eines jeden sonstigen diakonischen Rechtsträgers.
 - Von den Vertretern/Vertreterinnen darf jeweils nur eine/r Theologe/Theologin sein.

Die Vertreter/Vertreterinnen der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und der sonstigen diakonischen Rechtsträger sind durch die Mitglieder für die Dauer von vier Jahren im Turnus der Entsendung der Abgeordneten zur Kreissynode zu bestimmen. Kürzere Delegationszeiten sind nur in Ausnahmefällen zulässig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder, die nicht der Mitgliederversammlung angehören, nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
- (3) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse der Diakonie erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes vom Vorstand schriftlich verlangt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn über Themen im Sinne von § 7 (1) i) der Satzung (Angelegenheiten von besonderer Bedeutung) unverzüglich zu entscheiden ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter/innen anwesend ist. Beschlossen wird mit einfacher Stimmenmehrheit. Jede/r Vertreter/in hat eine Stimme. Dabei dürfen die Vertreter der verfassten Kirche nicht von den Vertretern der selbständigen diakonischen Einrichtungen überstimmt werden.
Ist eine nach § 6 (3) Satz 2 einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet der Vorstand rechtskräftig.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen; zu ihr sind auch die Mitglieder des Vorstandes einzuladen. Sie ist von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Vorstandes zu leiten. Der Einladung sind die zum Verständnis und zur Vorbereitung der Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit dies möglich ist.
Die Einladungsfrist für außerordentliche Mitgliederversammlungen, die aufgrund von § 6 (3) Satz 2 einberufen werden, beträgt 3 Tage.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Diakonie. Sie beschließt über:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder für die Dauer von vier Jahren (§ 8 (1) a))
- b) Wirtschaftsplan
- c) Jahresabschluss
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Bestellung der Abschlussprüfer/innen
- f) Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins
- g) Vorschlag über die Höhe der Umlagen (§11 (1))
- h) Aufnahme neuer Mitglieder
- i) Beschluss über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere Übernahme oder Aufgabe von Arbeitsfeldern; Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken; Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften.

Der Vorstand ist befugt, über Angelegenheiten im Sinne von § 7 (1) i) Satz 1 im Ausnahmefall ohne vorherige Befassung der Mitgliederversammlung zu entscheiden, wenn anders erheblicher Schaden vom Verein nicht abgewendet werden kann und keine Möglichkeit besteht, die Mitgliederversammlung vor der zu treffenden Entscheidung einzuberufen. Der Vorstand hat bei derartigen Beschlüssen unverzüglich zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur nachträglichen Beschlussfassung einzuladen.

- j) Nachwahl von Vorstandsmitgliedern bei Ausscheiden während der Wahlperiode für die Dauer der verbleibenden Wahlzeit.
- (2) Beschlüsse gemäß Absatz (1) Buchstabe f) bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes. Sie können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Vertreter/innen gefasst werden.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Personen und zwar

- a) drei bis fünf von der Mitgliederversammlung des Vereins zu wählenden sachkundigen Personen
- b) zwei Mitgliedern des Fachausschusses Diakonie des Kirchenkreises Kleve, die von diesen zu entsenden sind.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/e bzw. ihre Stellvertreter/in gemeinsam oder jeder von ihnen zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

§ 9

Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Sicherstellung der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Vorbereitung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Beschluss über den von der Geschäftsführung vorzulegenden Wirtschaftsplan zur Vorlage an die Mitgliederversammlung

- d) Anstellung und Entlassung der Geschäftsführung nach Anhörung und im Benehmen mit dem Fachausschuss Diakonie des Kirchenkreises Kleve
 - e) Anstellung und Entlassung der leitenden Mitarbeiter/innen
 - f) Überwachung der Geschäftsführung
 - g) Entgegennahme von Berichten der Geschäftsführung
 - h) Entlastung der Geschäftsführung
 - i) Entgegennahme der Empfehlungen des Fachausschusses Diakonie des Kirchenkreises Kleve, insbesondere bei Übernahme oder Aufgabe von Arbeitsfeldern.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es wird mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Diakonie hat eine Geschäftsführung; die Geschäftsführung nimmt die laufenden Geschäfte des Vereins unter Berücksichtigung der Grundsätze wirtschaftlicher Betriebsführung wahr; sie führt die Beschlüsse des Vorstandes aus. Die Geschäftsführung ist Vorgesetzte der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Diakonie.
- (2) Die Geschäftsführung ist befugt, die Diakonie im Rahmen der laufenden Geschäfte rechtsverbindlich zu vertreten (§ 30 BGB).
- (3) Die Geschäftsführung besteht aus einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung die Bestellung eines weiteren Geschäftsführers/einer weiteren Geschäftsführerin beschließen.
- (4) Der Vorstand entscheidet jährlich über die Entlastung der Geschäftsführung.

§ 11 Finanzierung der Arbeit der Diakonie

- (1) Die Diakonie wird finanziert durch
 - a) Leistungsentgelte
 - b) Zuwendungen Dritter
 - c) Spenden
 - d) jährliche Zuwendungen des Kirchenkreises Kleve (Umlagen, die auf alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises Kleve zu verteilen sind).
- (2) Die Diakonie hat eine geeignete Innenrevision zu gewährleisten.
- (3) Mit der Prüfung des Jahresabschlusses wird ein/e Abschlussprüfer/in beauftragt.
- (4) Vertreter des Fachausschusses Diakonie des Kirchenkreises Kleve haben das Recht, bei der Abschlussbesprechung über die Prüfung des Jahresabschlusses anwesend zu sein.

§ 12 Auflösung der Diakonie

Bei Auflösung oder Aufhebung der „Diakonie im Kirchenkreis Kleve e. V.“ oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach dem zuletzt beschlossenen Umlageschlüssel (§ 7 (1) g) an die beteiligten Kirchengemeinden und den Kirchenkreis, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden haben.

Goch, den 27.10.2010 (Unterschriften)